



Gemeinsame Erklärung des/der Antragsteller/in und der Koproduzenten zur gesamtschuldnerischen Haftung für die Rückforderungen von Ausgleichsleistungen

Gemäß der Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten
Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktion
(sog. „Ausfallfonds“) (nachfolgend „Richtlinie“)

1. Die Koproduzenten

A.

B.

C.

D.

E.

F.

erklären sich mit der Geltung der Richtlinie und aller sie ausführenden Bestimmungen einverstanden und verpflichten sich, alle ihnen danach obliegenden Pflichten zu erfüllen. Insbesondere umfasst dies während der vom Ausfallfonds erfassten Zeit die verpflichtende Einhaltung der jeweils geltenden Hygieneauflagen, die auf der Website der FFA veröffentlicht werden.

2. Die Koproduzenten verpflichten sich, Ausgleichsleistungen nach der Richtlinie, die der/die Antragsteller/in beim Ausfallfonds erhalten hat, gesamtschuldnerisch an die FFA zurückzuzahlen, wenn die Anmeldebestätigung oder die Auszahlung der Ausgleichsleistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben, die für die Erteilung der Anmeldebestätigung oder die Ermittlung des Covid19-Ausfallschadens wesentlich sind, erfolgt ist (vgl. §§ 48 ff VwVfG).

3. Zudem verpflichten sich die Koproduzenten, nach Abschluss der Filmproduktion etwaige Überzahlungen von Ausgleichsleistungen nach der Richtlinie, die der/die Antragsteller/in erhalten hat, an die FFA gesamtschuldnerisch zurückzuerstatten.

rechtsverbindliche Unterschrift
Koproduzent zu A.

rechtsverbindliche Unterschrift
Koproduzent zu B.

rechtsverbindliche Unterschrift
Koproduzent zu C.

rechtsverbindliche Unterschrift
Koproduzent zu D.

rechtsverbindliche Unterschrift
Koproduzent zu E.

rechtsverbindliche Unterschrift
Koproduzent zu F.